

Nr 141 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz und das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Wettunternehmergesetz – S.WuG, LGBl Nr 32/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 47/2019, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die den § 36 betreffende Zeile:
„§ 36 Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis“
2. Im § 5 Abs 1 Z 6 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
3. Im § 6 Abs 1 Z 5 wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.
4. Im § 10 Abs 3 Z 1 wird die Verweisung „§ 3 Z 2 BQ-AnerG“ durch die Verweisung „§ 3 Abs 1 Z 2 BQ-AnerG“ ersetzt.
5. Im § 24d werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - 5.1. Im Abs 1 Z 2 wird die Wortfolge „und § 11 Abs 1 WiEReG“ durch die Wortfolge „, des § 11 Abs 1, 2 und 2a WiEReG, im Fall eines Vermerks gemäß § 24i Abs 5 oder gemäß den §§ 11 Abs 3 oder 13 Abs 1 oder 3 WiEReG auch unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs 4 WiEReG,“ ersetzt.
 - 5.2. Abs 1 Z 5 lautet:
„5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders nach Maßgabe der Z 1 oder Z 2 sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;“
6. Im § 24h Abs 1 wird nach dem Wort „Fällen“ das Wort „des“ eingefügt.
7. Im § 24i wird angefügt:
„(5) Stellt ein Wettunternehmer bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinn des § 1 WiEReG ist, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermerkes entfällt, wenn der Wettunternehmer seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Liegt ein Sachverhalt vor, der gemäß § 24g Abs 1 an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, darf ein Vermerk nicht gesetzt werden und ist die Geldwäschemeldestelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Setzung eines Vermerkes auf Grund der Verdachtsmeldung unterblieben ist.“
8. Im § 31 Abs 1 wird die Wortfolge „durch Verordnung zu erlassen“ durch die Wortfolge „mit Verordnung erlassen“.
9. Im § 34a wird angefügt:
„(4) § 33a VStG findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.“
10. Im § 34b Abs 5 wird die Wortfolge „sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden“ durch die Wortfolge „sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, ausgenommen § 33a VStG, anzuwenden“ ersetzt.

11. Im § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1:

11.1.1. Die Z 4 lautet:

„4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 62/2019;“

11.1.2. Die Z 16 lautet:

„16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 62/2019;“

11.2. Abs 2 lautet:

„(2) Dieses Gesetz verweist auf

1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;
2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.“

12. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Die Überschrift lautet:

**„Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis
§ 36“**

12.2. Abs 1a entfällt.

13. Im § 39 wird angefügt:

„(6) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 10 Abs 3, 24d Abs 1, 24h Abs 1, 24i Abs 5, 31 Abs 1, 34a Abs 4, 34b Abs 5, 35 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 36 Abs 1a außer Kraft.“

Artikel II

Das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz, LGBl Nr 70/1976, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 52/2018, wird geändert wie folgt:

1. § 41a lautet:

**„Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds
§ 41a**

(1) Auf Stiftungen und Fonds im Sinn dieses Gesetzes ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 62/2019 anzuwenden. Diese gelten als Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 2 WiEReG.

(2) § 7 Abs 5 WiEReG gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.“

2. Im § 42a werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1 Die Z 1 lautet:

„1. Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 – GBG. 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;“

2.2. Die Z 3 entfällt.

3. § 42b lautet:

„Umsetzungshinweis

§ 42b

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI Nr L 156 vom 19. Juni 2018.“

4. Im § 43 wird angefügt:

„(5) Die §§ 41a, 42a und 42b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft.“

Erläuterungen

A. Allgemeines und EU-Konformität:

1. Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen nicht vollständiger Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (im Folgenden als „Geldwäsche-RL“ bezeichnet) eingeleitet.

Im Hinblick auf den umfassenden Geltungsbereich der Geldwäsche-RL – dieser umfasst Kredit- und Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Buchprüfer, Steuerberater, Notare, Immobilienmakler, Händler sowie Anbieter von Glücksspieldiensten und Wetten – sowie auf die bundesstaatliche Kompetenzverteilung – die Länder sind ausschließlich für den Bereich der Wetten zur Umsetzung der Geldwäsche-RL kompetent – wurde die Geldwäsche-RL innerstaatlich sektorenbezogen umgesetzt. Die von der Kommission in ihrer begründeten Stellungnahme vom 11. März 2019 geltend gemachten Punkte betreffen daher nicht nur das Land Salzburg in Bezug auf die Umsetzung der Geldwäsche-RL im Salzburger Wettunternehmergesetz, sondern auch den Bund in Bezug auf deren Umsetzung in den verschiedensten Bundesgesetzen.

2. Durch die im LGBl unter der Nr 47/2019 kundgemachten Änderungen des Salzburger Wettunternehmergesetzes wird der der Rechtsansicht der Europäischen Kommission entsprechende Rechtszustand in Bezug auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung hergestellt. In rechtstechnischer Hinsicht wird dabei auf einzelne Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes und des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes verwiesen. Da in Landesgesetzen jedoch nur statisch auf Normen anderer Rechtssetzungsautoritäten verwiesen werden darf, ist es erforderlich, die im § 38 Abs. 1 enthaltenen Verweisungen auf das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz und das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an das am 22. Juli 2019 im BGBl I Nr 62/2019 kundgemachte EU-Finanz-Anpassungsgesetz 2019 anzupassen, um auch in den von den verwiesenen bundesrechtlichen Bestimmungen geregelten Bereichen eine vollständige Umsetzung der (5.) Geldwäsche-RL zu erreichen.

Konkret sind die in den §§ 24d Abs. 2, 24e Abs. 1 und 5, 24f Abs. 1 und 6 enthaltenen Verweisungen auf die Anlagen I, II und III des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes, die geringfügig ergänzt werden, sowie die in den §§ 24i Abs. 4 und 30 Abs. 7 enthaltene Verweisungen auf die §§ 9 und 12 WiEReG im Zusammenhang mit den Rechten der Wettunternehmer bzw der Behörden zur Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer betroffen.

3. Der im Pkt 2 beschriebene Anpassungsbedarf wird auch zum Anlass genommen, weitere, zum Teil unionsrechtlich bedingte Änderungen des Salzburger Wettunternehmergesetzes vorzunehmen.

4. Für die im Artikel 2 enthaltene Änderung des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes sind die im Pkt 2 dargestellten Erwägungen maßgeblich; weitergehende Änderungen dieses Gesetzes im Vergleich zu geltenden Rechtslage sind damit nicht verbunden.

B. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

Art 15 Abs 1 B-VG.

C. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt des Bundes, des Landes und die Gemeinden.

D. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

E. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel 1 (Änderung des Salzburger Wettunternehmergesetzes):

Zu den §§ 5, 6, 10 und 24h:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu den §§ 24d und 24i:

1. Das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist für Wettunternehmer das zentrale Auskunftsmittel zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers eines Rechtsträgers im Rahmen der Sorgfaltspflichten (vgl dazu etwa § 24d Abs 1 Z 2). Allerdings darf dabei nicht übersehen werden, dass der Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer im Regelfall nur der erste Schritt bei der Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ist: Der Auszug aus dem Register der

wirtschaftlichen Eigentümer ist zwar dazu geeignet, die Person des wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen, die Wettunternehmer haben sodann jedoch weitergehende angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen. Diese können beispielsweise in der Einholung von zusätzlichen Unterlagen vom Kunden, von weiteren Auszügen aus dem Register über Rechtsträger, die eine Beteiligung am Kunden halten oder diesen kontrollieren, oder von Auszügen aus anderen Registern bestehen. Der springende Punkt ist jedoch: Die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen Daten werden vor ihrer Eintragung nicht auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit etc überprüft. Das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz ging dabei von der Überlegung aus, dass anstelle einer kostenintensiven behördlichen Kontrolle der gemeldeten Daten die ohnedies bei den Verpflichteten bereits implementierten Überprüfungsprozesse zur Verbesserung der Datenqualität nutzbar gemacht werden sollen und eine behördliche Überprüfung der gemeldeten Daten auch kein geeignetes Mittel zur dauerhaften Gewährleistung einer angemessenen Datenqualität ist. Der wirtschaftliche Eigentümer kann Daten bereits unmittelbar nach der Meldung wieder ändern, weshalb nicht in allen Fällen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten vertraut werden kann.

2. § 11 Abs 3 bis 5 WiEReG sieht daher einen Mechanismus vor, der im Sinn der Art 30 Abs 4 und 31 Abs 5 der Geldwäsche-RL gewährleisten soll, dass die Daten angemessen, präzise und aktuell sind: Jedweder nach dem Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz Verpflichtete soll an das Register rückmelden, wenn er von der Unrichtigkeit einer Eintragung auf Grund der Anwendung seiner Sorgfaltspflichten überzeugt ist. § 13 Abs 1 und 3 WiEReG sieht einen korrespondierenden Mechanismus für behördliche Rückmeldungen vor.

Gemäß § 11 Abs 8 WiEReG sind Wettunternehmer jedoch in diesen Mechanismus nicht eingebunden, was dem Art 30 Abs 4 der Geldwäsche-RL widerspricht, der eine solche Ausnahme nicht zulässt, aber auch aus praktischer Sicht insofern nicht vorteilhaft erscheint, als auch die Erkenntnisse der Wettunternehmer Eingang in den Datenbestand des Registers finden sollen, von dessen Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität umgekehrt auch die Wettunternehmer profitieren.

3. Der letzte Satz des Abs 5 stellt das Verhältnis „Vermerk – Meldung an die Geldwäschemeldestelle“ klar: Ein Vermerk gemäß Abs 5 ist nur dann zu setzen, wenn kein im Sinn des § 24g meldepflichtiger Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht. Nur im letzten Fall – Meldung gemäß § 24g – hat die Abwicklung der Transaktion zu unterbleiben (§ 24h). Ein bloßer Vermerk im Sinn des Abs 5 (oder auch Vermerke im Sinn der §§ 11 Abs 3 oder 13 Abs 1 oder 3 WiEReG, die von anderen Verpflichteten oder Behörden gesetzt wurden) bedeutet daher für sich allein genommen nicht, dass von dem betroffenen Rechtsträger per se ein erhöhtes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgeht, sondern vielmehr nur, dass Defizite im Hinblick auf die Transparenz des wirtschaftlichen Eigentümers bestehen. Demgemäß hat ein Vermerk zur Folge, dass ein Wettunternehmer bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers angemessene, dh auch diesen Aspekt berücksichtigende Maßnahmen zu setzen hat. Diese Verpflichtung des Wettunternehmers ergibt sich aus dem im § 24d Abs 1 Z 2 verwiesenen § 11 Abs 4 WiEReG, der an die Setzung eines Vermerks durch „Private“ gemäß § 24i und an die behördliche Setzung eines Vermerks gemäß den § 11 Abs 3 oder § 13 Abs 1 oder 3 WiEReG anknüpft und festlegt, dass der Wettunternehmer im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer eines „angemerkten“ Rechtsträgers „zusätzliche angemessene Maßnahmen zu setzen [hat], sodass er überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist.“

Zu § 24d:

Die Z 5 des Abs 1 wird lesbarer formuliert. Bei den Treuhändern und Treugebern kann es sich entweder um natürliche oder um juristische Personen handeln; dem folgend sind auch die Sorgfaltspflichten gemäß Z 1 (bei natürlichen Personen als Kunden) oder gemäß Z 1 und 2 (bei juristischen Personen als Kunden) anzuwenden.

Zu den §§ 33a und 34b:

Der neu eingefügte § 33a Abs 4 sowie die Änderung des § 34b Abs 5 sind vor dem Hintergrund des seit dem 1. Jänner 2019 geltenden § 33a VStG („Beraten statt Strafen“) zu sehen: Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde im Fall der Feststellung einer Verwaltungsübertretung, bei der die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind, den Beschuldigten mit dem Ziel einer möglichst wirksamen Beendigung des strafbaren Verhaltens zu beraten und ihn schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtskonformen Zustand wiederherzustellen. Wird dieser Aufforderung entsprochen, ist die weitere verwaltungsstrafrechtliche Verfolgung dieser Person unzulässig. Der jeweilige Materien gesetzgeber ist jedoch ermächtigt zu bestimmen, dass hinsichtlich bestimmter Delikte der Grundsatz des „Beratens vor Strafe“ nicht zur Anwendung kommt.

In den §§ 33a Abs 4 und 34b Abs 5 wird von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Das Salzburger Wettunternehmergesetz dient dem Schutz der Wettkunden vor Wertsucht, dem Jugendschutz sowie der Verhinderung eines Missbrauchs von Wetten zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 33a VStG in Verwaltungstrafverfahren nach dem Salzburger Wettunternehmergesetz unterstreicht den besonderen Stellenwert, den der Landesgesetzgeber diesen Schutzgütern beimisst.

F. Zu den einzelnen Bestimmungen des Artikel II (Änderung des Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetzes):

Zu § 41a:

1. § 41a knüpft an die Einrichtung des Registers der wirtschaftlichen Eigentümer an. Grundlage dafür ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz (WiEReG), das vom Bund im Jahr 2017 in Umsetzung der diesbezüglichen Bestimmungen der Geldwäsche-RL erlassen wurde. Dieses Gesetz sieht die Führung eines einheitlichen Registers der wirtschaftlichen Eigentümer von bestimmten Rechtsträgern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich als Dienstleisterin des Bundesministers für Finanzen vor. Im Zusammenhang mit Stiftungen und Fonds gelten Privatstiftungen (§ 1 PSG) sowie Stiftungen und Fonds gemäß § 1 BStFG 2015 als Rechtsträger im Sinn des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes. Landesgesetzlich geregelte Stiftungen und Fonds gelten nur dann als Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 2 WiEReG, wenn „die Anwendung dieses Bundesgesetzes landesgesetzlich vorgesehen ist“ (§ 1 Abs 2 Z 16 WiEReG). Abs 1 macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und ordnet die Anwendbarkeit des Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetzes auch auf die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds an. Diese gelten damit als Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 2 Z 16 WiEReG, was zur Folge hat, dass diese auch den Sorgfalts- und Meldepflichten gemäß den §§ 3 bis 6 WiEReG unterliegen. Die Landesregierung als die für die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds zuständige Behörde hat ihrerseits die zur Führung des Registers erforderlichen Daten zu übermitteln (§ 7 Abs 2 WiEReG). Im Vergleich zur bisher geltenden Rechtslage (siehe dazu die Verweisungen auf die §§ 3 bis 7 WiEReG im § 41a Abs 2 und 3) tritt durch den neuen Abs 1 keine Änderung ein.

Eine Einsichtnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist den landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds nur gemäß § 10 WiEReG gestattet, da ungeachtet des Abs 1 diese nicht auch als „Verpflichtete“ im Sinn des § 9 WiEReG gelten. § 9 WiEReG enthält auch keine dem § 1 Abs 2 Z 16 WiEReG vergleichbare Öffnungsklausel (vgl im Unterschied dazu § 9 Abs 1 Z 5 WiEReG, der eine Öffnungsklausel für die gleichfalls landesgesetzlich zu regelnden Wettunternehmer enthält, von der im § 24i Abs 4 des Salzburger Wettunternehmergesetzes Gebrauch gemacht wurde), weshalb eine Einsichtsbeziehung in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer auch nicht durch eine gesonderte landesgesetzliche Regelung (die sich praktischerweise in einer Verweisung auf den § 9 WiEReG erschöpfen könnte) geschaffen werden kann. Dem folgend ist auch § 11 WiEReG auf die landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds nicht anwendbar, da dieser an den Begriff des „Verpflichteten“ anknüpft.

2. Abs 2 entspricht dem bisherigen zweiten Satz des (noch) geltenden § 41a Abs 2.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Gesetz, mit dem das Salzburger Wettunternehmergesetz geändert wird

Geltende Fassung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 24d

(1) Soweit nicht die Sorgfaltspflichten gemäß § 24e oder 24f anzuwenden sind, haben die Sorgfaltspflichten des Wettunternehmers zu umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden sowie jeder Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen, auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 1, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis;
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität unter sinngemäßer Anwendung des §§ 6 Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG und § 11 Abs 1 WiEReG sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG ist, sind die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehört, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;
3. die Bewertung und gegebenenfalls die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
4. die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft

Vorgeschlagene Fassung

Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 24d

(1) Soweit nicht die Sorgfaltspflichten gemäß § 24e oder 24f anzuwenden sind, haben die Sorgfaltspflichten des Wettunternehmers zu umfassen:

1. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Kunden sowie jeder Person, die behauptet, im Namen des Kunden handeln zu wollen, auf der Grundlage von Dokumenten, Daten oder Informationen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen, einschließlich elektronischer Mittel für die Identitätsfeststellung und einschlägiger Vertrauensdienste gemäß der Verordnung (EU) Nr 910/2014 und anderer sicherer Verfahren zur Identifizierung aus der Ferne oder auf elektronischem Weg, unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 1, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis;
2. die Feststellung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers und Ergreifung angemessener Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität unter sinngemäßer Anwendung des § 6 Abs 1 Z 2, Abs 2, 3 und 4 FM-GwG und des § 11 Abs 1, 2 und 2a WiEReG, im Fall eines Vermerks gemäß § 24i Abs 5 oder gemäß den §§ 11 Abs 3 oder 13 Abs 1 oder 3 WiEReG auch unter sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs 4 WiEReG, sowie die Überprüfung einer allfälligen Vertretungsbefugnis. Wenn der ermittelte wirtschaftliche Eigentümer ein Angehöriger der obersten Führungsebene gemäß § 2 Z 1 lit b WiEReG ist, sind die erforderlichen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Identität der natürlichen Person, die der obersten Führungsebene angehört, zu überprüfen, und Aufzeichnungen über die ergriffenen Maßnahmen sowie über etwaige während des Überprüfungsvorgangs aufgetretene Schwierigkeiten zu führen;

Geltende Fassung

der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen oder das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;

5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders oder des wirtschaftlichen Eigentümers gemäß § 6 Abs 1 Z 5, Abs 3 und 4 FM-GwG sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;
6. die kontinuierliche Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Wettunternehmers über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
7. die regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

(2) und (3)

Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden

§ 24i

(1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

3. die Bewertung und gegebenenfalls die Einholung von Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Transaktion oder Geschäftsbeziehung;
4. die Einholung und Überprüfung von Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel; solche Informationen können unter anderem die Berufs- oder Geschäftstätigkeit, das Einkommen oder das Geschäftsergebnis oder die allgemeinen Vermögensverhältnisse des Kunden und seiner wirtschaftlichen Eigentümer umfassen;
5. die Feststellung und Überprüfung der Identität des Treugebers und des Treuhänders nach Maßgabe der Z 1 oder Z 2 sowie die Überprüfung eines allfälligen Treuhandverhältnisses;
6. die kontinuierliche Überwachung der Transaktionen oder der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung ausgeführten Transaktionen, um sicherzustellen, dass diese mit den Kenntnissen des Wettunternehmers über den Kunden, seine Geschäftstätigkeit und sein Risikoprofil, einschließlich erforderlichenfalls der Herkunft der Mittel, übereinstimmen;
7. die regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins sämtlicher aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Informationen, Daten und Dokumente sowie Aktualisierung dieser Informationen, Daten und Dokumente.

(2) und (3)

Zusammenarbeit der Wettunternehmer mit Behörden

§ 24i

(1) bis (4)

(5) Stellt ein Wettunternehmer bei Anwendung seiner Sorgfaltspflichten fest, dass für einen Kunden, der ein Rechtsträger im Sinn des § 1 WiEReG ist, die im Register der wirtschaftlichen Eigentümer eingetragenen wirtschaftlichen Eigentümer nicht jenen entsprechen, die er im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten festgestellt hat und ist er überzeugt zu wissen, dass die im Register eingetragenen Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer unrichtig oder unvollständig sind, dann hat er im elektronischen Weg über das Unternehmensserviceportal einen Vermerk zu setzen und die Gründe für die Setzung des Vermerkes in standardisierter Form zu übermitteln. Die Verpflichtung zur Setzung eines Vermer-

Geltende Fassung

Sonderbestimmungen für das Strafverfahren

§ 34a

(1) bis (3)

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

(1) bis (4)

(5) Auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verbandsverantwortlichkeit sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 anzuwenden, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt:

1. Die Zuständigkeit der Behörde für die Verfolgung der einer Übertretung verdächtigen natürlichen Person begründet auch deren Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband.
2. Zustellungen an den belangten Verband sind an ein Mitglied des zu dessen Vertretung nach außen berufenen Organs vorzunehmen. Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach außen befugten Organs selbst im Verdacht, die Übertretung begangen zu haben, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen. Die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten endet mit dem Einschreiten eines Vertreters des Verbands der Behörde gegenüber.
3. Parteien im Verfahren sind der belangte Verband sowie die der Übertre-

Vorgeschlagene Fassung

kes entfällt, wenn der Wettunternehmer seinen Kunden auf die unrichtige oder unvollständige Eintragung hinweist und dieser binnen angemessener Frist eine Berichtigung vornimmt. Liegt ein Sachverhalt vor, der gemäß § 24g Abs 1 an die Geldwäschemeldestelle zu melden ist, darf ein Vermerk nicht gesetzt werden und ist die Geldwäschemeldestelle zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Setzung eines Vermerkes aufgrund der Verdachtsmeldung unterblieben ist.

Sonderbestimmungen für das Strafverfahren

§ 34a

(1) bis (3)

(4) § 33a VStG findet auf sämtliche Übertretungen nach diesem Gesetz keine Anwendung.

Besondere Fälle der Verantwortlichkeit – Verbandsverantwortlichkeit

§ 34b

(1) bis (4)

(5) Auf das Verfahren zur Geltendmachung der Verbandsverantwortlichkeit sind die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, ausgenommen § 33a VStG, anzuwenden, soweit diese nicht ausschließlich auf natürliche Personen anwendbar sind und sich aus den folgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt:

1. Die Zuständigkeit der Behörde für die Verfolgung der einer Übertretung verdächtigen natürlichen Person begründet auch deren Zuständigkeit für das Verfahren gegen den belangten Verband.
2. Zustellungen an den belangten Verband sind an ein Mitglied des zu dessen Vertretung nach außen berufenen Organs vorzunehmen. Stehen sämtliche Mitglieder des zur Vertretung nach außen befugten Organs selbst im Verdacht, die Übertretung begangen zu haben, so hat die Behörde von Amts wegen einen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen. Die Bestellung des Zustellungsbevollmächtigten endet mit dem Einschreiten eines Vertreters des Verbands der Behörde gegenüber.

Geltende Fassung

tung verdächtige natürliche Person.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 35**

(1) Z 1 bis 3

4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 37/2018;

(1) Z 5 bis 15

16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 62/2018;

(1) Z 17 und 18

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl L 119 vom 4. Mai 2016.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis; Verweisungen auf Unionsrecht**§ 36**

(1)

(1a) Dieses Gesetz verweist auf

1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrau-

Vorgeschlagene Fassung

3. Parteien im Verfahren sind der belangte Verband sowie die der Übertretung verdächtige natürliche Person.

Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**§ 35**

(1) Z 1 bis 3

4. Finanzmarkt-Geldwäschegesetz – FM-GwG, BGBl I Nr 118/2016; BGBl I Nr 62/2019;

(1) Z 5 bis 15

16. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; BGBl I Nr 62/2019;

(1) Z 17 und 18

(2) Dieses Gesetz verweist auf

1. die Verordnung (EU) Nr 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;

2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis**§ 36**

(1)

entfällt

Geltende Fassung

ensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, ABl Nr L 257 vom 28. August 2014;

2. die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

(2)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen**§ 39**

(1) bis (5)

Vorgeschlagene Fassung

(2)

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen, Übergangsbestimmungen**§ 39**

(1) bis (5)

(6) Das Inhaltsverzeichnis sowie die §§ 5 Abs 1, 6 Abs 1, 10 Abs 3, 24d Abs 1, 24h Abs 1, 24i Abs 5, 31 Abs 1, 34a Abs 4, 34b Abs 5, 35 Abs 1 und 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft. Gleichzeitig tritt § 36 Abs 1a außer Kraft.

Artikel 2
Gesetz, mit dem das Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Geltende Fassung

Wirtschaftliche Eigentümer

§ 41a

(1) Wirtschaftliche Eigentümer der diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind die im § 2 Z 3 lit b Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz genannten Personen.

(2) Die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds haben die Daten über ihre wirtschaftlichen Eigentümer nach Maßgabe des § 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz an die Bundesanstalt Statistik Österreich zu melden.

(3) Auf die diesem Gesetz unterliegenden Stiftungen und Fonds sind weiters die §§ 1 Abs. 2 Z 16, 3, 4, 7, 9, 11 Abs. 1 bis 7, 14, 15, 16 und 18 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz anzuwenden. § 7 Abs 5 Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.

(4) Über Beschwerden gegen Bescheide, die nach diesem Gesetz in Verbindung mit dem Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz erlassen werden, entscheidet das Bundesfinanzgericht.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG. 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 87/2015;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 164/2015;
3. Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017; Gesetz BGBl I Nr 150/2017.

Vorgeschlagene Fassung

Register der wirtschaftlichen Eigentümer von Stiftungen und Fonds

§ 41a

(1) Auf Stiftungen und Fonds im Sinn dieses Gesetzes ist das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz – WiEReG, BGBl I Nr 136/2017 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 62/2019 anzuwenden. Diese gelten als Rechtsträger im Sinn des § 1 Abs 2 WiEReG.

(2) § 7 Abs 5 WiEReG gilt mit der Maßgabe, dass datenschutzrechtlicher Verantwortlicher auch die Salzburger Landesregierung ist.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 42a

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG. 1955, BGBl Nr 39; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;
2. Finanzprokuratorgesetz – ProkG, BGBl I Nr 110/2008; Gesetz BGBl I Nr 164/2015.

Geltende Fassung**Umsetzungshinweis****§ 42b**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015.

Wirksamkeitsbeginn; Aufhebung alter Rechtsvorschriften**§ 43**

(1) bis (3)

Vorgeschlagene Fassung

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission, ABI Nr L 141 vom 5. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU, ABI Nr L 156 vom 19. Juni 2018.

Wirksamkeitsbeginn; Aufhebung alter Rechtsvorschriften**§ 43**

(1) bis (3)

(4) Die §§ 41a, 42a und 42b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 treten mit in Kraft.